

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/98/24

Dresden, 3. April 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/1920
Thema: Fälle von Passbetrug durch Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurden im Freistaat Sachsen im 4. Quartal 2019 Delikte von Urkundenfälschung durch Asylbewerber, anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete festgestellt und zur Anzeige gebracht? Bitte differenzieren Sie nach jeweiligem Delikt gemäß §§ 267 – 282 StGB sowie nach jeweiliger Personengruppe.

Angaben aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Freistaates Sachsen stehen nicht zur Verfügung.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) mit Datenbestand vom 10. März 2020 nach Urkundenfälschungen gemäß §§ 267 bis 282 Strafgesetzbuch (StGB) durch nicht-deutsche Tatverdächtige mit den benannten Aufenthaltsanlässen im Freistaat Sachsen recherchiert, die im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 festgestellt bzw. angezeigt wurden.

Eine Übersicht nach Deliktgruppen und Aufenthaltsanlass zum Zeitpunkt der Tat ist in der Tabelle dargestellt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Straftat	Aufenthaltsanlass			Gesamt
	Asyl- bewerber	Duldung	Schutz- und Asylberechtigte, Kontingent- flüchtlinge	
Urkundenfälschung gem. § 267 StGB	15	8	23	46
Mittelbare Falschbeur- kundung gem. § 271 StGB	2	2	-	4
Verschaffen falscher amtlicher Ausweise gem. § 276 StGB	1	-	-	1
Missbrauch von Aus- weispapieren gem. § 281 StGB	1	-	-	1

Frage 2:

Aus welchen Herkunftsländern stammen die unter Frage 1.) fallenden Tatverdächtigen?

Insgesamt handelten 49 Tatverdächtige, zu denen folgende Staatsangehörigkeiten erfasst sind:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige
Afghanistan	2
Algerien	1
Georgien	5
Indien	1
Irak	3
Iran, Islamische Republik	1
Jordanien	1
Libanon	1
Libyen	4
Russische Föderation	2
Staatenlos	1
Syrien, Arabische Republik	24
Tunesien	1
Ungeklärt	2

Frage 3:

In wie vielen Fällen führten die unter Frage 1.) fallenden Tatverdächtigen im o.g. Zeitraum mehr als eine personale Ausweisidentität? Bitte geben Sie je Fall an, wie viele Passidentitäten geführt wurden.

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2019 im Freistaat Sachsen der missbräuchliche Mehrfachbezug von Sozialleistungen (nach AsylbLG) durch Tatverdächtige, die mehrere Ausweisidentitäten nutzten, festgestellt und zur Anzeige gebracht?

Frage 5:

Aus welchen Herkunftsländern stammen die unter Frage 4.) fallenden Tatverdächtigen und welche Schadenssumme entstand infolge des geschilderten missbräuchlichen Sozialleistungsbezug?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Es wird von einer Beantwortung abgesehen.

Angaben im Sinne der Fragestellungen liegen in der PKS nicht vor. Die Beantwortung aller Fragen würde daher die Durchsicht und händische Auswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge erfordern. Dabei sind mit Stand vom 10. März 2020 mindestens alle im PASS zu den in der Frage 1 aufgeführten Tatverdächtigen für das 4. Quartal 2019 erfassten Straftaten sowie alle für das Jahr 2019 erfassten Straftaten des Sozialleistungsbetruges gemäß § 263 StGB durch nichtdeutsche Tatverdächtige hinsichtlich der Nutzung mehrerer Ausweisidentitäten auszuwerten.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

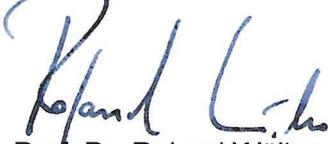
Eine Recherche nach der Anzahl der genutzten Passidentitäten im 4. Quartal 2019, nach missbräuchlichem Mehrfachbezug von Sozialleistungen im Jahr 2019 durch Tatverdächtige, die mehrere Passidentitäten genutzt haben, und deren Herkunftsländern sowie die dadurch entstandenen Schadenssummen bedürfen einer händischen Auswertung der oben genannten PASS-Sachverhalte. Der Datenbestand im PASS unterliegt ständigen Veränderungen. Zum Teil handelt es sich noch um laufende Ermittlungsverfahren, so dass die Daten vorläufigen Charakter haben und sich aufgrund von Nachmeldungen und neuen Ermittlungsergebnissen noch verändern können. Des Weiteren unterliegen die Vorgänge unterschiedlichen Aussonderungs- und Verjährungsfristen.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten 285 Vorgänge im Sinne einer Ermittlungsakte händisch aufbereitet werden. Bei einem Zeitansatz für die Aufbereitung von 30 Minuten je Datensatz, ergäbe dies 143 Stunden für derartige Anpassungen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche ist daher ein/e Sachbearbeiter/in notwendig,

um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes können währenddessen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragestellungen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller